



Satzung des Fußball-Club 1908 Boffzen e.V.

(Fassung vom 20.02.2016)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Boffzen
2. Der Verein führt den Namen „Fußball –Club 1908 Boffzen e.V.“
3. Der Verein führt die abgekürzte Bezeichnung: FC 08 Boffzen
4. Die Vereinsfarben sind blau-gelb
5. Der Verein wurde am 15.02.1908 gegründet
6. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell neutral
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit insbesondere:
 - a) die Entwicklung des Fußballsports und des Sports im Allgemeinen zu fördern
 - b) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern
 - c) dieser Zweck wird durch Abhaltung und Erhaltung von regelmäßigen Sport- und Spielveranstaltungen, Anschaffung und Erhaltung des dazu notwendigen Materials, Durchführung von Serien-, Freundschafts- und Pokalspielen, Wanderungen, Fahrten, Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt diesen Zweck gemäß §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar durch das Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt.
2. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit der im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 der Abgabenordnung betrieben wird.
7. Die Inhaber/innen von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für die Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen gewährt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Niedersächsischen Fußballverband Kreis Holzminden e.V. in Holzminden und dessen Dachorganisation, dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. in Barsinghausen und dem Deutschen Fußballbund in Frankfurt.
 - b) Kreissportbund Holzminden e.V. und dessen Dachorganisation dem Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gem. Absatz 1.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 10 der Satzung im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter der Berücksichtigung etwa eingegangener Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Beschluss wird sofort wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, samt Begründung mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dies ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge gem. Absatz 1 und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich

bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.

2. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 9 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Den Anweisungen der Übungsleiter/innen ist in den festgesetzten Übungszeiten Folge zu leisten. Die Übungsleiter/innen üben in den festgesetzten Übungszeiten für den Verein das Hausrecht aus.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags – und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während der festgesetzten Übungszeiten zu nutzen.
4. Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann von der Versammlung in den Vorstand gewählt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
 3. tatsächlicher Aufwand wird den Organmitgliedern auf Nachweis durch den Verein ersetzt.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich zum Beginn des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinslokal und im Vereinsschaukasten. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand bestimmt, ist mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10% der Vereinsmitglieder zu stellen. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den

Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und der nächsten Versammlung vorzulesen und von der Versammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
10. Erlass von Vereinssatzungen

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - d) dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - e) dem/der 1. Schatzmeister/in
 - f) dem/der 2. Schatzmeister/in
 - g) dem/der Jugendwart/in
 - h) dem/der Pressewart/in
 - i) drei Beisitzer/innen
2. Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
3. Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäft abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung durch das zuständige Vereinsorgan.
 4. Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n bei Verhinderung und ist gleichzeitig für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes verantwortlich.
 5. Der/die 1. Geschäftsführer/in hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs
 - b) Führung und Ausfertigung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - c) Beteiligung an der Durchführung besonderer Maßnahmen auf allen Ebenen.
 - d) Planung, Vorbereitung und Ausrichtung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern
 - e) Führung der Mitgliederliste, der Chronik und des Inventarverzeichnisses.
 6. Der/die 2. Geschäftsführer/in unterstützt die Arbeit des /der1. Geschäftsführer/in und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
 7. Dem/der 1. Schatzmeister/in obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die ordnungsgemäße Führung und Wahrnehmung des gesamten Kassenwesens
 - b) Vorbereitung und Aufstellung der Haushaltspläne
 8. Der/die 2. Schatzmeister/in unterstützt die Arbeit des/der 1. Schatzmeister/in und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
 9. Dem/der Jugendwart/in obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben im Jugendbereich.
 10. Der/die Pressewart/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

11. Die Beisitzer/innen haben beratende Funktionen im Vorstand und können mit besonderen Aufgaben durch den Vorstand betraut werden.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und durch die/den 2. Vorsitzende/n vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

V . Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindesten eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf folgende Vereinsordnungen erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ohne Unterbrechung ist nur einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boffzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Boffzen, den 20.02.2016

Unterschriften:

- | | | |
|----|----------------------|-----------------|
| 1. | 1.Vorsitzende/r | Hartmut Altmann |
| 2. | 2.Vorsitzende/r | Frank Dormann |
| 3. | 1.Geschäftsführer/in | Frederic Meyer |
| 4. | 2.Geschäftsführer/in | Sascha Altmann |
| 5. | 1.Schatzmeister/in | Melanie Klowat |
| 6. | 2.Schatzmeister/in | Frank Schäfer |

